

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 967 50, Fax (08022) 967599



Erster Odenwälder
Drachenflug- Club e.V.
z. Hd. Werner Holtfreter
Am Sonnengarten 4/13

68169 Mannheim

Gmund, 25.01.01 K/k

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Billings", 64405 Fischbachtal

Die vom Deutschen Hängegleiterverband e.V. (DHV) am 19.01.1995 erteilte Erlaubnis „Billings“ für Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln gem. § 25 LuftVG wird verlängert wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis „Billings“ des DHV vom 19.01.1995 nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 1/113 (Startfläche), 1/16703 (Landefläche), Gemarkung Messbach und Billings. Auf die Karten der Antragsunterlagen wird Bezug genommen.
3. Die Erlaubnis ist befristet **bis zum 01.05.2010**. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Antragstellers. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigegeführten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflage

1. Die Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) der am 06.04.1990 vom RP Darmstadt erteilten Eingriffsgenehmigung und landschaftsschutzrechtlichen Genehmigung mit dem Aktenzeichen VIII-67(1) 3-P 34-BO-Billings, sowie der Bescheid der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Darmstadt-Dieburg (EB/3-3) vom 04.04.2000, sind Bestandteil dieser Erlaubnis.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 107,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 17.10.2000 beantragte der Erste Odenwälder Drachenflug-Club e.V. die Verlängerung der vom DHV am 19.01.1995 erteilten Erlaubnis „Billings“ gem. § 25 LuftVG. Vom Antragsteller wurde diesbezüglich die Verlängerung der landschaftsschutzrechtlichen Genehmigung der Naturschutzbehörde Darmstadt-Dieburg vom 05.10.2000 vorgelegt.

Die naturschutzfachlichen Auflagen wurden in den luftrechtlichen Bescheid übernommen. Die Erlaubnis wurde gem. Vorgabe der Naturschutzbehörde befristet verlängert.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb